

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 63 Landeswassergesetz für die

Deichverstärkung Eiderabdämmung – Eiderdamm Nord

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Planfeststellungsbehörde - (Az.: 526-Planfeststellung Deichverstärkung Eiderdamm Nord-511/2017) vom 30.11.2022 ist der Plan des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein für die Deichverstärkung Eiderdamm Nord mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Plan für die Verstärkung des Landesschutzdeiches „Eiderabdämmung – Eiderdamm Nord“ auf einer Länge von 3.850 m (Küsten-km 151+650 bis Küsten-km 155+500 inkl. Übergangsbereich Küsten-km 151+650 bis Küsten-km 152+226) umfasst im Wesentlichen:

- Basisdeichverstärkung mit Deichprofilanpassung
- Erhöhung der Deichkrone auf +9,00mNHN
- Erhalt des vorhandenen, teilweise von Wattflächen überlagerten, vollvergossenen Schüttsteindeckwerkes, kein Eingriff in Wattflächen
- Aufarbeitung und Wiederverwendung der vorhandenen Asphaltoberfläche als gering wasserdurchlässige Schicht
- Abdeckschicht Binnendeichs aus erosionsfesten Mastixschotter
- Abdeckschicht Außendeichs aus Betonformsteinen / Betonsäulen
- Anordnung von Höhenversätzen / Störsteinen auf der Außenböschung, Reduzierung des Wellenaufbaus zum Erreichen eines sehr hohen Sicherheitsniveaus
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

vom 13. Dezember 2022 bis einschließlich 27. Dezember 2022 im

Amt Eiderstedt, Welter Str.1, 25836 Garding, Zimmer 0.27, Herr Lamp

während der regulären Öffnungszeiten

- *Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich*
- *Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr*
- *Mittwoch geschlossen*

sowie in der

Stadt Tönning –Die Bürgermeisterin-, Am Markt 1, 25832 Tönning, Zimmer 110, Herr Wengoborski

während der regulären Öffnungszeiten

- *Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich*
- *Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr*
- *Mittwoch geschlossen*

sowie im

Amt Büsum-Wesselburen, Herr Strüben

***Rathaus Büsum
Kaiser-Wilhelm-Platz
25761 Büsum
Zimmer 202***

***Außenstelle Wesselburen
Markt 2
25764 Wesselburen
Zimmer 7***

während der regulären Öffnungszeiten

- *Montag - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich*
- *Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr*

zur Einsichtnahme aus.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gegenüber Betroffenen gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Nach der Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur - Oberste Küstenschutzbehörde - Mercatorstr. 3, 24106 Kiel oder elektronisch (poststelle@mekun.landsh.de) angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht,

Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein - Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Rechtsbehelf der Anordnung der sofortigen Vollziehung lautet:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden – auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage.

Kiel, den 01.Dezember 2022

Ministerium für Energiewende, Klima, Umwelt
und Natur des Landes Schleswig-Holstein
- Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde

Karsta Jung